

FAHRTKOSTENZUSCHUSS FÜR BERUFSPENDLER:INNEN "Sonderregelung 2022" für den öffentlichen Verkehr

Im Rahmen des Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetzes gewährt das Land Kärnten Fahrtkostenzuschüsse für Kärntner Arbeitnehmer:innen. Diese werden aus Mitteln der Arbeitnehmerförderung finanziert und von der Arbeiterkammer Kärnten administriert. Aufgrund der Teuerungswelle wurden die Regelungen für den Fahrtkostenzuschuss im Rahmen der „Sonderregelung 2022“ angepasst.

Nutzer des Öffentlichen Verkehrs können ihre Tickets, die sie im Jahr 2022 erworben haben, **bereits ab 01. Mai 2022 einreichen**.

VORAUSSETZUNGEN

- AntragstellerIn muss ArbeitnehmerIn sein und den Hauptwohnsitz in Kärnten haben.
- Die einfache Wegstrecke vom Wohnsitz zum Dienstort muss mindestens **10 km** betragen.
- Die Einkommensgrenze von **35.000€** laut Ziffer 245 des Jahreslohnzettels darf nicht überschritten werden.
- Es muss an mindestens **2** Tagen in der Woche gependelt werden.
- Das monatliche Einkommen vermindert sich bei AlleinverdienerInnen um **300€** und für jedes Kind um weitere **150€**, sowie bei AlleinerzieherInnen für jedes Kind um **150€**.

Es werden nur Kinder bei der Berechnung berücksichtigt, die im Haushalt des/r Antragsteller:in leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Information zu den Absetzbeträgen finden Sie unter: kaernten.arbeiterkammer.at/absetzbetraege

FÖRDERUNGSHÖHE

- Besteht ein durchgängiges Arbeitsverhältnis zwischen Kauf und Einreichung, wird das Kärnten-Ticket aliquot für alle Monate bis 31.12.2022 gefördert
- Beschränkt sich der Anspruch nur auf einen Teil des Kalenderjahres, wird der Zuschuss anteilmäßig gewährt.
- Bei mindestens **50%** Gehbehinderung: Förderung von **100%** der nachgewiesenen Monats- bzw. Jahreskarten von Bus oder Bahn.
- WochenpendlerInnen erhalten einen nach Einkommen gestaffelten Zuschuss von max. **300€**, wenn die einfache Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienstort mindestens **70 km** oder **14 Zonen** beträgt.
- Fahrtkostenzuschüsse für TagespendlerInnen, die weniger als vier Mal pro Woche pendeln, werden wie folgt berechnet:
1/3 der Förderhöhe ab zwei Pendeltagen pro Woche
2/3 der Förderhöhe ab drei Pendeltagen pro Woche
3/3 der Förderhöhe ab vier Pendeltagen pro Woche



